

Anhang zum Manuskript: Bescheidtechnik

Anhang III: Die Methodik des juristischen Syllogismus

1. Allgemeines

Der juristische Syllogismus ist die logische Methode für die rechtsgutachtliche Arbeit.

Ausgangspunkt ist dabei wie fast immer die Rechtsfolge. Ob eine bestimmte Rechtsfolge zur Anwendung kommt, hängt davon ab, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (die "Tatbestandsmerkmale") dafür vorliegen. Dazu muss man zuerst die einschlägigen Tatbestandsmerkmale ermitteln, erst dann kann die Subsumtion des konkreten Lebenssachverhaltes vorgenommen und die gesetzliche Rechtsfolge auch auf diesen Sachverhalt angewandt werden.

2. Der juristische Syllogismus

Es handelt sich um eine logische Denkschule. Sie geht von der Bildung von Hypothesen aus, die im weiteren Verlauf entweder bestätigt oder verworfen werden.

Der juristische Syllogismus baut auf der konditionalen Beziehung der Rechtsnormen auf ("wenn - dann"). Gedanklich geht er von einer Rechtsfolge (Hypothese) aus und sucht nach den dazugehörigen Tatbestandsvoraussetzungen. Unter sie wird der Sachverhalt subsumiert, so daß sich abschließend die Beantwortung der Fragestellung ergibt (und damit die Hypothese bestätigt oder verwirft).

Diese methodischen Schritte umfassen:

1. Fragestellung:
2. Obersatz
3. Untersatz
4. Schluss-Satz

Dabei bedeuten:

1. Fragestellung:

Die auf eine Rechtsfolge gerichtete Ausgangsfrage oder Unterfrage:

"Ist die Behörde zuständig?"

2. Obersatz:

Die abstrakte Beantwortung der Fragestellung nach dem Wenn-dann-Muster aufgrund der einschlägigen Rechtssätze, also Tatbestandsvoraussetzungen:

"Sie ist dann zuständig, wenn ... (s. §§ ...)"

3. Untersatz

Die Subsumtion des zu prüfenden Sachverhalts unter den gesetzlichen Tatbestand (also den Obersatz!

"hier gilt..."; "hier verhält es sich so, dass...")

4. Schluss-Satz

Die Schlussfolgerung, also Beantwortung der Fragestellung mit dem Ergebnis der Subsumtion:

"Also ist die Behörde zuständig".

1. Beispiel:

Sachverhalt: A hat unter Vorlage falscher Identitätspapiere seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband beantragt. Nach der Einbürgerung stellt sich die Täuschung heraus.

Fragestellung: Muss die Behörde die Einbürgerung zurücknehmen?

(Syllogistische Prüfung:)

1. Fragestellung:

(die Fragestellung wird idR über die zu bearbeitende Aufgabenstellung ermittelt): Muss die Behörde die Einbürgerung zurücknehmen?

2. Obersatz:

(wir suchen eine Rechtsnorm, deren Rechtsfolge die Rücknahme der Ernennung ist. Wir finden § 35 StAG und ermitteln damit die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen)

Die Einbürgerung ist dann zurückzunehmen, wenn sie (u.a.) durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde, § 35 Abs. 1 StAG.

3. Untersatz:

(wir subsumieren den konkreten Sachverhalt unter die zuvor ermittelten Tatbestandsvoraussetzungen)

A hat eine arglistige Täuschung begangen. Durch die Vorlage falscher Identitätspapiere hat er die Behörde über seine wahre Identität arglistig getäuscht, so dass er aufgrund der vorgelegten Ausweispapiere eingebürgert worden ist.

4. Schluss-Satz:

(jetzt brauchen wir nur noch das Ergebnis zusammenfassen und als Antwort auf die Fragestellung s.o. - formulieren)

Also ist die Ernennung zurückzunehmen.

2. Beispiel:

Sachverhalt: Ein Mitarbeiter der unteren Verwaltungsbehörde erhält Kenntnis davon, dass im Schaufenster eines Geschäfts an einer Hauptverkehrsstraße eine sehr auffällige Werbung ausgestellt wurde, die zu heftigen Bremsmanövern vorbeifahrender Autofahrer und zu anderen gefährlichen Reaktionen führt. Der Mitarbeiter will wissen, ob für eine etwaige Maßnahme womöglich die (untere) Straßenverkehrsbehörde zuständig wäre.

1. Fragestellung:

Ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig?

2. Obersatz:

Die Straßenverkehrsbehörde ist dann zuständig, wenn sich die Schaufensterwerbung störend auf den Verkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaft auswirkt, §§ 44 und 33 StVO.

3. Untersatz:

Vorliegend wirkt sich die Werbung nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aus.

4. Schluss-Satz:

Also ist die Straßenverkehrsbehörde nicht zuständig.

Beachte noch:

Was offensichtlich unproblematisch ist, braucht nicht näher geprüft und dargelegt zu werden, sondern wird übersprungen.

Je nach positiver oder negativer Fassung des Obersatzes kommt man u.U. sehr schnell oder eher langsam zum Ziel:

bei positiver Bildung des Obersatzes müssen sämtliche Voraussetzungen der relevanten Rechtsfolge abgeklärt werden.

Beispiel:

1. Fragestellung: Prüfen Sie die im Rahmen eines Widerspruchs die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes.

2. Obersatz: Der Verwaltungsakt ist rechtmäßig, wenn die formellen und die materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

2.1 1. nachgeordneter Obersatz: der Verwaltungsakt ist formell rechtmäßig, wenn

- die zuständige Behörde ihn erlassen hat,
- die Form eingehalten wurde
- der Adressat angehört wurde
- eine zu beteiligende Behörde zugestimmt hat usw.

In solchen Fällen ist es einfacher, die Fragestellung oder den Obersatz negativ zu formulieren; dann reicht zur Bestätigung des Obersatzes oft ein Prüfungspunkt aus:

1. Fragestellung: wie oben

2. Obersatz: der Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn die Behörde nicht zuständig war ...

In diesem Fall ist es viel leichter, unproblematische Fragen zu übergehen. Ergibt sich zum Beispiel aus den Akten, der vom Ausgangsbescheid betroffene Bürger sei der Auffassung, das LRA hätte die Verfügung gar nicht erlassen dürfen, weil das Polizeipräsidium zuständig gewesen sei", deutet auf ein Zuständigkeitsproblem hin.

1. Fragestellung: Rechtmäßigkeit der Verfügung

2. Obersatz - die Vfg. ist rechtswidrig, wenn die formellen oder materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

2.1 nachgeordneter Obersatz: eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung fehlt, wenn das LRA nicht zuständig war.

Bei diesen Beispielen wurde schon deutlich, dass das methodische Vorgehen auch gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt. Denn die meisten Fragestellungen sind allgemeiner Art, eine endgültige Beantwortung lässt sich erst über die Abklärung von Teilfragen erreichen; oft zieht eine Frage eine Reihe von weiteren Fragen nach sich. Deshalb gilt beim juristischen Syllogismus der Grundsatz: Vom Allgemeinen zum Besonderen.

Beispiel:

1. Hauptfrage: Hat der Anfechtungswiderspruch Aussicht auf Erfolg?

2. Obersatz: Sie hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

2.a. Unterfrage: Wann ist ein Widerspruch zulässig?

2.b. nachgeordneter Obersatz: Er ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn er nicht wirksam erhoben wurde, d.h. gem. § 70 VwGO, wenn er nicht schriftlich bei der Ausgangsbehörde oder der Widerspruchsbehörde eingeht oder dort zur Niederschrift erklärt wird.

2.c. nachgeordneter Untersatz (zu 2.b): Der Widerspruch wurde telefonisch eingelegt.

2.d. nachgeordneter Schluss-Satz (zu 2.c) also wurde der Widerspruch nicht wirksam erhoben.

3. Schluss-Satz (zu 2.a): also ist der Widerspruch nicht zulässig.

4. übergeordneter Schluss-Satz (zu 1. bzw. 2.): Also hat der Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg.

Beim Gutachten muss nicht jeder Schritt offengelegt werden. Zulässig ist auch das Überspringen von offensichtlich unproblematischen Fragen. Denn das Gutachten sollte so schnell wie möglich zu den zentralen Problemen kommen. Dies wurde am letzten Beispiel deutlich.

Übungsfall zur Methode des juristischen Syllogismus, zugleich zum Thema Zuständigkeit

Übungsfall: die Ausweisungsverfügung

Bei der Stadtverwaltung der Großstadt S (Große Kreisstadt) gibt es ein Ordnungsamt und ein Ausländeramt. Der in S studierende Ausländer A erhielt eine Ausweisungsverfügung mit dem Briefkopf 'Stadtverwaltung S -Ordnungsamt - und der Unterschrift "R., Stadtverwaltungsamt zugestellt. A will die Sache mündlich klären. An der Pforte des Verwaltungsgebäudes zeigt er die Verfügung und wird an E. verwiesen. Der erklärt, er könne sachlich zur Verfügung nichts sagen. Er sei normalerweise nicht für Ausländersachen sondern nur für Verkehr zuständig. Er habe die Verfügung nur in Vertretung des erkrankten Leiters des Ausländeramts unterschrieben. A möge in einer Woche wiederkommen.

Bestehen im Hinblick auf die Zuständigkeit Bedenken gegen die Verfügung?

A. Vorüberlegung:

1) Zuständigkeitsdreisatz:

2) Unterscheidung zwischen sachlicher und örtlicher Zuständigkeit

3) Aufgeworfen ist noch die Frage nach der behördeninternen Zuständigkeit

B. War die Behörde sachlich zuständig?

(Fragestellung) Sie war sachlich zuständig, wenn ihr die getroffene Maßnahme in einer Rechtsnorm zur Erledigung zugewiesen worden ist.

Wir müssen also eine Rechtsnorm über die sachliche Zuständigkeit im AuslG finden. Vgl. dazu § 71 Abs. 1 AufenthG sowie die hierzu ergangene Zuständigkeits-VO.

Danach gilt:

1) Maßnahme:

a) (Obersatz) Die getroffene Maßnahme stellt eine Aufgabe im Sinne des § 71 Abs. 1 dar, wenn es sich um eine aufenthaltsrechtliche Maßnahme gehandelt hat.

b) (Untersatz) Bei der getroffenen Maßnahme handelt es sich um eine Ausweisung nach §§ 53, 54 AufenthG, die den Aufenthalt des Ausländers beenden soll.

c) (Schluss-Satz) Also handelte es sich um eine Aufgabe iSd § 71 Abs. 1.

2) Behördenzuweisung:

a) Die handelnde Behörde ist eine Ausländerbehörde iSd § 71 Abs. 1, wenn ihr diese Aufgaben nach Landesrecht (!) zugewiesen sind.

aa) Das ist der Fall, wenn sie nach § 2 Nr. 3 AAZuVO untere Verwaltungsbehörde ist und

bb) die Erledigung der Aufgabe nicht einer übergeordneten oder einer anderen Behörde zugewiesen ist, § 4 Abs. 1 AAZu-VO.

b)

aa) Die große Kreisstadt S ist gem. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 LVG im Bereich des Ausländerrechts untere Verwaltungsbehörde

3) Also ist die Stadt S nach Landesrecht sachlich zuständig.

C. War die Stadt S auch örtlich zuständig? Vgl. § 3 Abs. 1 Zu-VO

1) Die Stadt S war örtlich zuständig, wenn sich die Notwendigkeit zur Ausweisung in ihrem Bezirk ergab.

2) A studiert und wohnt in S, sodass sich die Notwendigkeit zur aufenthaltsrechtlichen Maßnahme auch in S ergibt.

3) Also war S auch örtlich zuständig.

D. Schadet es, daß das Ordnungsamt statt des Ausländeramtes gehandelt hat?

1) Dies schadet nur dann, wenn diese Ämter für sich betrachtet jeweils eine Behörde wären.

2) Ämter sind jedoch nur organisatorische Untergliederungen ein- und derselben Behörden; Behörde ist die Stadt S.

3) Also schadet das Tätigwerden des Ordnungsamtes nach außen hin nichts.

Ergebnis: Es bestehen hinsichtlich der Zuständigkeit der Stadt S keine Bedenken.

beachte:

In einem Gutachten würden Sie Ihre Lösung natürlich nicht derartig formal und syllogistisch darstellen, wie dies oben zur Vertiefung der gedanklichen Methode geschehen ist. Der Gutachtenstil ist zwangloser, legt aber trotzdem den Lösungsweg logisch offen. Wie oben in den Obersätzen wird eine These aufgestellt; zu dieser These werden die Voraussetzungen ermittelt; im anschließenden Subsumtionsvorgang prüfen Sie die Richtigkeit ihrer These und fassen das Ergebnis zusammen.